Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/1/26 92/11/0221

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AtemalkoholmeßgeräteV;
StVO 1960 §5 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/07/11 89/03/0279 1

Stammrechtssatz

Die Beh erwähnt in der Begründung des Berufungsbescheides zwar die Meßergebnisse der ersten Atemalkoholuntersuchung um 23 Uhr 25 und um 23 Uhr 26 (0,8 mg/l Atemluft bzw 0,69 mg/l Atemluft), geht jedoch nicht weiter auf sie ein, sondern legt ihrem Abspruch die Meßergebnisse der zweiten Atemalkoholuntersuchung um 23 Uhr 33 und um 23 Uhr 36 (0,76 mg/l Atemluft bzw 0,78 mg/l Atemluft) zu Grunde. Zur Frage, ob dies aus fachlichen Gründen - unter Bedachtnahme auf die Verwendungsrichtlinien für Atemalkoholanalysegeräte des BMI vom 11.2.1988 - trotz der Meßergebnisse der ersten Atemalkoholuntersuchung zulässig ist, fehlen im Bescheid die erforderlichen Feststellungen. Der Sachverhalt bedarf somit in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992110221.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at